

S A T Z U N G

der Gemeinde Lancken-Granitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V Mr. 5 S. 249) in Verbindung mit §§ 1, 6 KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 522) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v. 21.04.1993 S. 243) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **21.11.1995** folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, bei denen im Jahresdurchschnitt aus Haushalten weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser und ähnliches Schmutzwasser anfällt, eine Abgabe, wenn:
 - das Abwasser unmittelbar in einem Gewässer oder den Untergrund eingeleitet wird
 - oder
 - die vorhandene Kläranlage nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht (siehe Anlage 1 zu dieser Satzung) und die Schlammabeseitigung nach den wasser- und abwasserrechtlichen Regelungen nicht sichergestellt ist.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben.
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab

-01.01.93	60,00 DM
-01.01.97	70,00 DM

jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Lancken-Granitz, den 14.12.1995


Golle
Bürgermeister



Ausgehängt am: 15.12.95
Abgenommen am: 20.12.95
Ort: lt. Hs





Anlage 1 zur S a t z u n g der Gemeinde Lancken-Granitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.11.1995

Zu den Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören:

- DIN 4261 Teil 1; Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Ausführung; Ausgabe Februar 1991,
- DIN 4261 Teil 2; Anlagen mit Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung; Ausgabe Juni 1984,
- DIN 4261 Teil 3; Anlagen mit Abwasserbelüftung; Betrieb und Wartung; Ausgabe Juni 19984,

desweiteren für Altanlagen die

- TGL 7762; Kleinkläranlagen; Anwendung, Bemessung, Anlage und Betrieb; Ausgabe Dezember 1987,

mit der Maßgabe folgender Vornormen:

- DIN V 4261 Teil 11; Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Ausführung; Übergangsbedingungen für TGL 7762/03.87; Änderung 1 zu DIN 4261 Teil 1
- DIN V 4261 Teil 31; Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Betrieb und Wartung; Übergangsbedingungen für TGL 7762/03.87; Änderung 1 zu DIN 4261 Teil 3

Für Neubauten und wesentliche Anlagenerweiterungen sind nach mechanischer Vorbehandlung des Abwassers in einer Mehrkammerausfallgrube (a-c) oder -absetzgrube (d-g) die folgenden Anlagen zulässig:

- a) Untergrundverrieselung nach Nr. 6.3.1. DIN 4261 Teil 1
- b) Filtergräben nach Nr. 6.3.2. DIN 4261 Teil 1
- c) Pflanzenkläranlagen, bewachsene Bodenfilter, Wurzelraumanlagen und ähnliche Anlagen unter Beachtung des Hinweisblattes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) H 262 - Behandlung von häuslichem Abwasser in Pflanzenbeeten, Ausgabe 8/89-.
- d) natürlich belüftete Abwasserteiche unter Beachtung des ATV-Arbeitsblattes A 201 - Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichen für kommunales Abwasser, Ausgabe 10/89 -
- e) Tauchkörper nach Nr. 5.3. DIN 4261 Teil 2
- f) Tropfkörper nach Nr. 5.2. DIN 4261 Teil 2
- g) Belebungsanlagen nach Nr. 5.1. DIN 4261 Teil 2

Lancken-Granitz, den 14.12.1995

Golle
Bürgermeister



Ausgehängt am: 15.12.95
Abgenommen am: 30.12.95
Ort: 14. HS

Loch

